

REMIT-Infoblatt: Datenübermittlung und Registrierung

(Stand: Juni 2019)

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) ist seit dem 28. Dezember 2011 in Kraft. REMIT soll auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas Transparenz schaffen und das Vertrauen in einen fairen und wettbewerbskonformen Energiegroßhandel stärken. Die am 7. Januar 2015 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 konkretisiert die in der REMIT vorgesehenen Registrierungs- und Datenmeldepflichten der Akteure auf dem Energiegroßhandelsmarkt.

Datenübermittlung

Gemäß Art. 8 REMIT müssen Marktteilnehmer der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) **Transaktions- und Fundamentaldaten** übermitteln¹. Davon ausgenommen sind gruppeninterne Verträge, Verträge über Regelenergieleistungen sowie Verträge über die physische Lieferung von Strom bzw. Gas aus Erzeugungs- bzw. Förderanlagen mit einer Kapazität von höchstens 10 MW im Strombereich bzw. höchstens 20 MW im Gasbereich, soweit diese nicht an organisierten Marktplätzen geschlossen werden. Diese sind nur auf begründete Anforderung zu melden.

Registrierung

Gemäß Art. 9 REMIT müssen sich **Marktteilnehmer, die meldepflichtige Transaktionen abschließen, registrieren**. Dies gilt auch für Marktteilnehmer, die ausschließlich gruppeninterne Verträge oder Verträge über Regelenergieleistungen in den Bereichen Strom und Erdgas abschließen. Ebenfalls registrieren müssen sich **Endverbraucher**, die Verträge über die Lieferung von Strom oder Erdgas an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens **600 GWh/Jahr** zu verbrauchen, abgeschlossen haben. Unternehmen mit Sitz in Österreich registrieren sich bei E-Control². **Nicht registrieren** müssen sich Marktteilnehmer, die ausschließlich Verträge über die physische Lieferung von Strom bzw. Gas aus Erzeugungs- bzw. Förderanlagen mit einer Kapazität von höchstens 10 MW im Strombereich bzw. höchstens 20 MW im Gasbereich abschließen, soweit diese nicht an organisierten Marktplätzen geschlossen werden.

Sie haben weitere Fragen zum Anwendungsbereich der REMIT-Verordnung?

Allgemeine REMIT-Fragen können Sie an remit@e-control.at richten,

bei Fragen zur REMIT-Registrierung schreiben Sie bitte an remit-registrierung@e-control.at.

¹ Eine detaillierte Erläuterung der zu meldenden Verträge findet sich in Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014.

² Weitere Informationen zu REMIT und dem Registrierungsverfahren finden Sie auf der Website der E-Control: <https://www.e-control.at/remit>

Die Registrierungs- und Datenmeldepflichten gemäß REMIT im Überblick	
Wer muss sich registrieren?	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Marktteilnehmer, die meldepflichtige Transaktionen abschließen. Ausgenommen sind Marktteilnehmer, die ausschließlich Verträge über die physische Lieferung von Strom bzw. Gas aus Erzeugungs- bzw. Förderanlagen mit einer Kapazität von höchstens 10 MW (Strom) bzw. höchstens 20 MW (Gas) abschließen, soweit diese nicht an organisierten Marktplätzen geschlossen werden. ➔ Endverbraucher, die Verträge über die Lieferung von Strom oder Erdgas an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens 600 GWh/Jahr zu verbrauchen, abgeschlossen haben.
Welche Verträge müssen regelmäßig an ACER gemeldet werden?	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Energiegroßhandelsverträge, außer gruppeninterne Verträge, Verträge über Regelenenergieleistungen sowie Verträge über die physische Lieferung von Strom bzw. Gas aus Erzeugungs- bzw. Förderanlagen mit einer Kapazität von höchstens 10 MW (Strom) bzw. höchstens 20 MW (Gas). Diese Ausnahmen gelten nur, soweit diese Verträge nicht an organisierten Marktplätzen geschlossen werden. ➔ Strom- oder Gaslieferverträge an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens 600 GWh/Jahr (Strom oder Gas) zu verbrauchen.
Gelten die REMIT-Pflichten auch für Verteilnetzbetreiber?	Verteilnetzbetreiber, die Energiegroßhandelsgeschäfte abschließen, sind zur Registrierung und zur Übermittlung der getätigten Geschäfte verpflichtet.
Gilt die Registrierungs- und Datenmeldepflicht auch für Personen, die eine dritte Person beauftragen, Energie zu kaufen bzw. verkaufen?	Verträge zur Beschaffung oder Vermarktung von Strom bzw. Gas am Energiegroßhandelsmarkt mit einem Dritten als Dienstleister sind Energiegroßhandelsgeschäfte. Auch hierbei gelten die Registrierungs- und Meldepflichten.
Müssen Marktteilnehmer auch Fundamentaldaten an ACER melden?	In der Regel müssen Marktteilnehmer gemäß Art. 8 bzw. Art. 9 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 Fundamentaldaten nicht selbst an ACER melden. Diese werden von ENTSO-E sowie den Übertragungsnetzbetreibern bzw. ENTSO-G sowie den Fernleitungsnetzbetreibern an ACER gemeldet.
Wie erfolgt die Datenmeldung an ACER?	Die Datenmeldung an ACER kann durch das meldepflichtige Unternehmen selbst oder durch eine dritte Person erfolgen. In jedem Fall müssen sowohl die technischen als auch organisatorischen Voraussetzungen zur Datenmeldung an ACER erfüllt sein ³ .

³ Nähere Informationen hierzu finden sich im REMIT Portal von ACER:

<https://www.acer-remit.eu/portal>